



Universitätsbibliothek Tübingen  
- Hochschulpublikationen -  
Postfach 2620 - Wilhelmstr. 32  
72016 Tübingen

## Veröffentlichungsvertrag

zwischen

Herrn / Frau

(nachstehend: Autor)

und

der Universität Tübingen  
(handelnd für diese die Universitätsbibliothek, daher nachstehend: Bibliothek)

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:
2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Er versichert ferner, dass er auch über die erforderlichen Rechte für die in seinem Werk eingestellten Text- und Bildvorlagen verfügt. Der Autor stellt die Universität Tübingen insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

### § 2 Leistungen und Pflichten der Bibliothek

1. Die Bibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk zu speichern und über die internationalen Datennetze zugänglich zu machen.
2. Die Bibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Bibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.

4. Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
5. Die Bibliothek übernimmt im Falle von Dissertationen die Pflichtablieferung der gedruckten Version des Werks an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig. Sie übernimmt auch die Pflichtablieferung der digitalen Version von Dissertationen wie von anderen Werkarten, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werks hinzuweisen.
7. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes und den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.

### **§ 3 Rechtseinräumung und Belehrung**

1. Der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form zugänglich zu machen.  
Der Autor bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er darauf hingewiesen wurde, dass in der elektronischen Version seines Werks

auf den Lebenslauf bzw. auf die Angaben persönlicher Daten verzichtet werden kann.

2. Die Bibliothek ist berechtigt, die Daten zum gleichen Zweck an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/M und Leipzig – als nationale Pflichtexemplarbibliothek – und an den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund in Konstanz – als baden-württembergische Bibliothekszentrale – weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 2 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
4. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Paragraphen der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern der Universität eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann.
5. Der Autor erteilt seine Einwilligung, dass die Bibliothek mittels eines Print-on-Demand Services die Herstellung einzelner vollständiger Kopien seines Werkes für den Nutzer zum Gebrauch gemäß § 53 UrhG ermöglicht.

Ja                      Nein

6. Der Autor erkennt an, dass jede Veränderung seines o. g. Werks nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung aus Gründen der Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen ist.

### **§ 4 Datenübergabe**

Die Daten des Werks werden nach den Vorgaben der Bibliothek übermittelt, um die in § 2 Absatz 1 beschriebenen Leistungen zu erbringen. Die jeweils aktuellen Vorgaben verbreitet die Bibliothek in angemessener Weise.

## § 5 Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist die Zustimmung der Fakultät, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung, erforderlich. Die Erklärung der Zustimmung ist schriftlich vorzulegen und ist Teil des Vertrags.
2. Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten werden grundsätzlich nur auf Empfehlung des Betreuers der Arbeit veröffentlicht. Die Empfehlung ist schriftlich vorzulegen und ist ggf. Teil des Vertrags.
3. Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version noch eine bestimmte Anzahl auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt; sie beträgt mindestens zwei.
4. Der Autor gibt eine schriftliche Erklärung ab, in der er verbindlich die Übereinstimmung von digitaler und gedruckter Version seiner Dissertation bestätigt.
5. Nach Ablieferung der digitalen Version und der gedruckten Exemplare der Dissertation erhält das zuständige Dekanat von der Bibliothek eine entsprechende Bestätigung.

Autor:

Universität Tübingen  
- Universitätsbibliothek -

Im Auftrag

....., den .....  
(Ort)

Tübingen, den .....

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name)